



## Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Dezember-Newsletter verabschieden wir uns aus einem krisengeschüttelten Jahr 2022. Wir wünschen Ihnen für das kommende Jahr viel Glück und Zuversicht. Zunächst Ihnen aber frohe Festtage!

Ihr LAW-Team des DIHK

## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

Information des Bundesamts für Justiz für bestimmte Rechnungslegungsunterlagen mit Bilanzstichtag 31.12.2021  
Diskussion über Kodifizierung des Unternehmenskaufs

### Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Amtsblatt  
Überarbeitete Entwürfe der europäischen Nachhaltigkeitsstandards  
Europäische Richtlinie zur Frauenquote im Amtsblatt veröffentlicht  
EU-Wettbewerbsvorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen werden evaluiert

Einheitliches europäischen Zugangsportale im EU-Parlament diskutiert

Schutz und Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (Änderungen)

Das Gesetz über digitale Dienste ist in Kraft getreten

EuGH erklärt Teile der EU-Geldwäscherichtlinie für ungültig

Zum Schluss (In eigener Sache)

DIHK wird vom Verein zur Kammer

Zusätzliche Newsletter

## Privates Wirtschaftsrecht

### Information des Bundesamts für Justiz für bestimmte Rechnungslegungsunterlagen mit Bilanzstichtag 31.12.2021

Laut Mitteilung auf seiner Homepage wird das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 am 31.12.2022 endet, vor dem 11.04.2023 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Begründet wird dies mit den anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie. [Link zur Homepage des BfJ.](#)

Im Zusammenhang mit der Offenlegung der Hinweis, dass sich die Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ändert bzw. geändert hat. Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte, die bisher beim Bundesanzeiger einzureichen waren, müssen – abhängig vom Geschäftsjahresbeginn – an das Unternehmensregister übermittelt werden, vgl. hierzu u. a. § 325 HGB ([Link zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie \(DiRUG\) im Bundesgesetzblatt](#)). Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, ist das Unternehmensregister der richtige Einreichungsadressat. Dies gilt auch für die Hinterlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen. Vor der erstmaligen Einreichung beim Unternehmensregister muss der Einreicher sich (rechtzeitig) beim Unternehmensregister elektronisch identifizieren: [Link zur Publikations-Plattform der Bundesanzeiger Verlag GmbH](#). Das XML-Format ist das amtliche Übermittlungsformat für die Offenlegung nach DiRUG, es sei denn, es handelt sich um Inlandsemittenten. Weitere Informationen, u. a. auch zur möglichen Konvertierung und zur Unterstützung, welche Unterlagen an welche Stelle eingereicht werden müssen (vgl. Bilanznavigator), bietet die [Publikations-Plattform](#) der Bundesanzeiger Verlag GmbH.

## Diskussion über Kodifizierung des Unternehmenskaufs

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat auf ihrer Herbsttagung über einen möglichen Vorstoß zur Kodifizierung des Unternehmenskaufs diskutiert. Der Unternehmenskauf, so heißt es in dem entsprechenden Beschluss der Justizminister und Justizministerinnen, besitze trotz seiner enormen Bedeutung für die Wirtschaft einen nur untergeordneten Stellenwert im kodifizierten Recht. Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuch existierten Normen, die eine verlässliche Grundlage für Fusionen und Übernahmen bildeten. Die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Sachkaufs würden in der Praxis häufig als untauglich empfunden und abbedungen und durch komplexe Vertragswerke ersetzt. Die JuMiKo sieht daher in der fehlenden Kodifikation des Unternehmenskaufs eine Ursache für erhebliche Rechtsunsicherheit und damit einen Nachteil für den Rechtsstandort Deutschland.

Ob der Bedarf zur Kodifizierung des Unternehmenskaufs tatsächlich besteht und ob ein Unternehmenskauf-Kodex zur Vereinfachung der Verfahren und zur Stärkung des Rechtsstandorts beitragen würde, wird jedoch von Praktikern aus dem M&A-Bereich bezweifelt. So spreche einiges dafür, dass sich die Komplexität der Verfahren aus den umfangreichen und sehr spezifischen Sachverhalten ergebe. Deswegen bestünde auch die Gefahr, dass eine Neukodifizierung des Unternehmenskaufs mit einer erheblichen Flexibilitätseinschränkung einhergehe. Dies könne sich im Zweifel noch schädlicher auf den Rechtsstandort Deutschland auswirken.

Die JuMiKo, die zwar keine Gesetzesinitiativen starten, aber rechtspolitische Impulse setzen kann, hat eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Berichts mit Vorschlägen zur Kodifizierung des Unternehmenskaufs eingesetzt und das BMJ um Mitarbeit gebeten. Der Beschluss liest sich so, als sei erst im Anschluss an die Veröffentlichung des Berichts eine Diskussion mit Praktikern vorgesehen.

Den Beschluss finden Sie [hier](#).

# Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

## Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Amtsblatt

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ist am 16.12.2022 im Amtsblatt der EU, [L 322, Seite 15ff.](#), veröffentlicht worden.

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weitet den Anwendungsbereich deutlich aus und sieht unterschiedliche Zeitpunkte für die erstmalige umfangreichere Berichterstattung vor. Die bisher bereits zur sog. CSR-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen haben ihren Nachhaltigkeitsbericht für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen, nach den neuen Vorgaben zu erstellen. Darüber hinaus sind künftig alle großen Unternehmen und alle Mutterunternehmen einer großen Gruppe verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2025 beginnen, anzufertigen. Kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, und die keine Kleinunternehmen sind, müssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2026 beginnen, einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Diese kapitalmarktorientierten KMU können für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2028 beginnen, beschließen, auf einen Nachhaltigkeitsbericht zu verzichten und müssen dies begründen. Darüber hinaus sind auch bestimmte Institute, sowie bestimmte Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich erfasst. Zudem ist für Emittenten nach der Richtlinie 2004/109/EG

eine parallele gestufte Anwendung zur erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. Für bestimmte Drittstaatsunternehmen gilt die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2028 beginnen. Umsetzung in nationales Recht bis zum 06.07.2024

## Überarbeitete Entwürfe der europäischen Nachhaltigkeitsstandards

Derzeit prüft die EU-Kommission die in der neuen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehenen und von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten europäischen [Standardentwürfe](#). Diese verbindlichen europäischen Standards konkretisieren den von den betroffenen Unternehmen zu erstellenden Nachhaltigkeitsbericht und sollen bis zum 30.06.2023 in Form delegierter Rechtsakte erlassen werden.

## Europäische Richtlinie zur Frauenquote im Amtsblatt veröffentlicht

Die politische Einigung aus Juni 2022 zwischen Rat und EU-Parlament über eine Richtlinie zur Förderung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften ist am 22.11.2022 auch vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung formal verabschiedet worden. Ursprüngliche Grundlage der Richtlinie ist ein Kommissionsvorschlag von 2012. Der Rat hat seinen entsprechenden Beschluss schon gefasst, so dass die Richtlinie im Amtsblatt der EU am 07.12.2022, L 15, Seite 44ff. [veröffentlicht](#) werden konnte.

Die Mitgliedstaaten haben nach der neuen Richtlinie sicherzustellen, dass entweder mindestens 40 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der nicht geschäftsführenden Mitglieder von Leitungsorganen oder 33 Prozent der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der nicht geschäftsführenden als auch geschäftsführenden Mitglieder von Leitungsorganen an das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gehen. Ergänzend werden Vorgaben für die Auswahlverfahren, Auskunftspflichten der Gesellschaften auf Anfrage der Kandidaten sowie Informations- und Offenlegungspflichten eingeführt. Mitgliedstaaten, die bereits gleichermaßen wirksame Maßnahmen eingeführt haben, können bestimmte, in der Richtlinie festgelegte Anforderungen aussetzen.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 28.12.2024 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, zu erlassen. Soweit Mitgliedstaaten die sog. Aussetzungsklausel, Art. 12, nutzen, haben sie dies der Kommission mitzuteilen.

## EU-Wettbewerbsvorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen werden evaluiert

Die aktuelle Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen, nach der bestimmte Vereinbarungen und Verhaltensweisen von der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsvorschriften der EU freigestellt sind, endet am 30.04.2026. Derzeit wird die aktuelle Verordnung evaluiert.

Technologietransfer-Vereinbarungen sind Vereinbarungen, mit denen eine Partei einer anderen gestattet, bestimmte gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Geschmacksmuster, Software-Urheberrechte und Knowhow) für die Produktion von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. In den meisten Fällen beschränken diese Vereinbarungen den Wettbewerb nicht, jedoch können unter Umständen bestimmte Klauseln solcher Vereinbarungen auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben.

Die [aktuelle Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen](#) läuft am 30.04.2026 aus. Durch die Evaluierung soll ermittelt werden, wie gut die bisherige Technologietransfer Gruppenfreistellungsverordnung funktioniert, um daraufhin darüber zu entscheiden, ob die Kommission die Verordnung auslaufen lassen, verlängern oder aber sie überarbeiten sollte.

Die Teilnahme an der Evaluierung dürfte in erster Linie für Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in der EU von Interesse sein, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig sind und gewerbliche Schutzrechte innehaben und/oder Technologietransfer-Vereinbarungen mit anderen unabhängigen Unternehmen schließen.

Weitere Informationen zu der Sondierung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). Dort ist auch eine unmittelbare Rückmeldung an die EU-Kommission bis zum 23.12.2022 möglich.

Weiterer Zeitplan: Im 2. Quartal 2023 ist eine ausführlichere öffentliche Konsultation geplant. Im 3. Quartal 2024 soll dann die Annahme durch die EU-Kommission folgen.

## Einheitliches europäischen Zugangsportal im EU-Parlament diskutiert

Der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments diskutiert derzeit den Berichtsentwurf und Änderungsanträge zum Vorschlag der EU-Kommission für ein einheitliches europäisches Zugangsportal („European Single Access Point“ oder „ESAP“) zum Kapitalmarkt. Die EU-Kommission hatte Ende 2021 [Verordnungs- und Richtlinienänderungsentwürfe](#) vorgelegt, um im Rahmen der Kapitalmarktunion einen einheitlichen EU-Zugangspunkt für Unternehmensinformationen, das sogenannte ESAP einzurichten. Das Portal soll einen zentralen digitalen Zugang zu einer Reihe von Informationen anbieten, die relevant für Kapitalmärkte, Finanzdienstleistungen und nachhaltiger Finanzierung sind. Die Entwürfe der Kommission sehen vor, dass Unternehmen verpflichtet werden, bestimmte offengelegte Informationen an Sammelstellen zu übermitteln, die diese Informationen dann über ESAP zugänglich machen. Ergänzend soll Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Informationen über ihre Geschäftsaktivitäten im ESAP auf freiwilliger Basis zugänglich machen. Die Kosten-Nutzen-Abwägung für dieses Portal ist aus Sicht der meisten betroffenen Unternehmen nicht ausgeglichen.

Der Berichterstatter des federführenden Wirtschaftsausschusses des EU-Parlaments (ECON) schlägt vor, dass das ESAP-Portal erst Ende 2025, das heißt, ein Jahr später als von der EU-Kommission vorgeschlagen, durch die European Securities and Markets Authority (ESMA) eingerichtet werden soll. Ziel soll es nun auch sein, die Informationen über die Nachhaltigkeit/ESG und eine sozialpolitische Steuerung leichter zugänglich zu machen. Ab dem 01.01.2027 sollen dann Unternehmen auch zusätzliche, freiwillige Informationen an das einheitliche Zugangsportal über Sammelstelle übermitteln können ( Berichtsentwürfe [zu COM\(2021\) 723](#), [zu COM\(2021\)724](#), [zu COM\(2021\)725](#)). Im Rahmen der Diskussion im Ausschuss bzw. der Änderungsanträge ([zu COM\(2021\) 723](#), [zu COM\(2021\)724](#), [zu COM\(2021\)725](#)) werden diverse Klarstellungen angeregt. Einige Änderungsanträge versuchen die Belastungen der Unternehmen zu reduzieren. Allerdings werden auch Verschärfungen diskutiert, ob z. B. bei freiwilligen Informationen die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich sein sollte. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Vorstellungen über Datenformate, zusätzliche Metadaten wie Sitz des Unternehmens, Branche, Gebühren für gewerbliche Nutzer des Portals, ein zu verwendendes Siegel sowie über Verantwortung und Haftung der Unternehmen für die in ESAP gebündelten Informationen

## Schutz und Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (Änderungen)

Die EU ändert ihre Vorschriften zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle ([Verordnung \(EG\) Nr. 6/2002](#)) mit dem Ziel, das System zur Eintragung von EU-Geschmacksmustern zugänglicher und effizienter zu machen. Neben diesen Erleichterungen soll die Terminologie an den Vertrag von Lissabon sowie an die Vorschriften über die Unionsmarke angeglichen werden.

Um sie besser mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in Einklang zu bringen, soll mit der Initiative „[Schutz und Eintragung gewerblicher Muster und Modelle \(Änderungen\)](#)“ die derzeit geltende Durchführungsverordnung in diesem Bereich, [Verordnung \(EG\) Nr. 2245/2002](#), geändert werden.

Der bisher nur in englischer Sprache verfügbare [Entwurf einer Durchführungsverordnung](#) kann bis zum 04.01.2023 unmittelbar gegenüber der Kommission [kommentiert](#) werden. Die Annahme durch die Kommission ist für das 4. Quartal 2023 geplant.

## Das Gesetz über digitale Dienste ist in Kraft getreten

Am 16.11.2022 ist das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act/DSA) in der Form einer Verordnung in Kraft getreten.

Ziel des [Gesetzes über digitale Dienste](#) ist es, zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld beizutragen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu fördern. Die harmonisierenden Vorschriften regeln die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler tätig sind und Verbrauchern den Zugang zu Dienstleistungen, Inhalten sowie Waren gestatten.

Alle Vermittlungsdienste, die ihre Dienste im EU-Binnenmarkt anbieten, müssen die neuen Regelungen beachten. Zu Vermittlungsdiensten zählen zum Beispiel Online-Suchmaschinen sowie Hostingdienste, welche auch Online-Plattformen umfassen. Letztere schließen Online-Marktplätze, die Verkäufer und Verbraucher zusammenführen, mit ein.

Die jeweiligen Pflichten für Online-Vermittlungsdienste hängen von ihren Auswirkungen im Online-Umfeld, von ihrer Rolle und ihrer Größe ab. Das Gesetz über digitale Dienste beinhaltet zum Beispiel Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte, einschließlich Dienstleistungen und Waren sowie Transparenzmaßnahmen für Online-Plattformen.

Für sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der EU haben, gelten zusätzliche Verpflichtungen, da sie besondere Risiken für die Verbreitung illegaler Inhalte und für gesellschaftliche Schäden bergen. Sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen sind als solche von der Kommission zu benennen und müssen beispielsweise Risikomanagementverpflichtungen erfüllen, öffentlich Rechenschaft ablegen und ihren Nutzern Wahlmöglichkeiten beim Zugang zu Informationen einräumen. Die Kommission erhebt von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen eine jährliche Aufsichtsgebühr.

Die Verordnung gilt grundsätzlich ab dem 17.02.2024. Bis zum 17.02.2023 haben Anbieter für „jede Online-Plattform oder Online-Suchmaschine in einem öffentlich zugänglichen Bereich ihrer Online-Schnittstelle Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in der Union“ zu veröffentlichen.

## **EuGH erklärt Teile der EU-Geldwäscherichtlinie für ungültig**

### **Möglicherweise weitreichenden Folgen für die Einsichtnahme in das Transparenzregister**

In seinem Urteil vom 22.11.2022 erkannte der Gerichtshof (Große Kammer) auf einen Verstoß gegen die EU-Grundrechts-Charta. Der Urteilsspruch (verbundene Rechtssachen C-37/20 und C-601/20) hatte Teile der 5. EU-Geldwäscherichtlinie - Richtlinie (EU) 2018/843 – für ungültig erklärt. Er hat auch Auswirkungen auf die Einsichtnahme der Öffentlichkeit in das deutsche Transparenzregister gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG): Das deutsche Transparenzregister hat Anträge von Interessenten auf Einsichtnahme bis auf weiteres ausgesetzt. Es wendet die entgegenstehende Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG nicht an. Auf mitgliedstaatlicher Ebene haben sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden das Urteil umzusetzen. Daher sind auch andere EU-Mitgliedstaaten diesen Weg gegangen.

Nach Auffassung des EuGH stellt die mehr oder weniger ungehinderte Einsichtnahme in Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen einen schwerwiegenden Eingriff in die EU-Grundrechte-Charta Grundrechte dar (hier das Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 7, und Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Art. 8 der). Schließlich ermögliche die Einsichtnahme einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen. Außerdem sei der Schutz für die betroffenen Personen gegen eine mögliche missbräuchliche Verwendung der personenbezogenen Daten nicht ausreichend. Damit sei der Grundrechtseingriff nicht auf das absolut erforderliche Maß beschränkt und stehe außer Verhältnis zum verfolgten Ziel: der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Möglicherweise geht man nun zur alten Rechtslage zurück, die einen Antrag auf Einsichtnahme an ein berechtigtes Interesse des Antragstellers geknüpft hatte. Derzeit informiert das Transparenzregister auf seiner Webseite über die Aussetzung der Anträge auf Einsichtnahme. Aus Sicht der wirtschaftlich Berechtigten ist die Entscheidung zu begrüßen. Laufende Anfragen von Banken im Rahmen einer Kontoeröffnung oder auch von Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Verpflichteten i. S. d. Geldwäschegesetzes, sind aber nicht betroffen. Auch an der Verpflichtung von Unternehmen zur Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ändert die Entscheidung nichts.

[Link zum Urteil.](#)

## **Zum Schluss (In eigener Sache)**

### **DIHK wird vom Verein zur Kammer**

Mit dem Jahreswechsel wird der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. durch Gesetz vom privatrechtlichen eingetragenen Verein in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die neue „Deutsche Industrie- und Handelskammer“ (DIHK) besteht aus den 79 IHKs in Deutschland, die ihre gesetzlichen Mitglieder sind. Die DIHK untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und kann im Bereich der Finanz- und Wirtschaftsführung durch den Bundesrechnungshof geprüft werden. Zu den wesentlichen, nunmehr gesetzlich festgelegten Aufgaben der DIHK gehören die Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft und die Förderung der gewerblichen Wirtschaft auf überregionaler Ebene. Zudem fördert und koordiniert sie das Netzwerk der Auslandshandelskammern und berät staatliche Institutionen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren.

## **Zusätzliche Newsletter**

finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand](#) ([dihk.de](#)).

Sollten Sie Interesse an dem Newsletter "Auftragswesen aktuell" haben, wenden Sie sich bitte an Ihre [IHK](#) oder an Ihre [Auftragsberatungsstelle](#).

## Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier](#) an.

[Über uns](#)   [Impressum](#)   [Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:  
DIHK | Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V. Breite  
Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon 030 20308-0  
Fax 030 20308-1000  
E-Mail [info@dihk.de](mailto:info@dihk.de)

Eintrag ins Vereinsregister:  
Registernummer 19943B  
Vereinsregister Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.